

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	11.03.2013

Leerstand von Wohnungen

Mit Antrag vom 23.02.2013 bittet die SPD-Fraktion in der BV 3 Rat und Verwaltung aufzufordern, satzungsrechtliche Vorkehrungen gegen den Leerstand von Wohnungen zu treffen. Gemeint ist der Sektor der frei finanzierten Wohnungen Kölns.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es ist zutreffend, dass seit dem 01.01.2007 wohnungsrechtliche Maßnahmen gegen den dauerhaften Leerstand von frei finanzierten Wohnungen rechtlich nicht mehr möglich waren. Inzwischen hat das Land den Kommunen über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2011 u.a. ein Satzungsrecht über einen Genehmigungsvorbehalt für Wohnraumzweckentfremdungen eingeräumt.

§ 40 Abs.4 WFNG NRW lautet:

Die Gemeinde kann durch Satzung Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf festlegen, in denen Wohnraum nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden oder leer stehen darf. In der Satzung können weitere Bestimmungen über finanzielle Auflagen der Genehmigung oder die Wiederherstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustands getroffen werden, um den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Auf Erlass der Satzung besteht kein Rechtsanspruch, die Satzung ist auf fünf Jahre zu befristen.

Mit Beschluss vom 27.03.2012 hat der Rat die Verwaltung mit der Erstellung einer Beschlussvorlage für die entsprechende Wohnraumschutzsatzung beauftragt. Die diesbezüglichen Vorbereitungen und Abstimmungen zur Wiedereinführung des Zweckentfremdungsverbotes in Köln finden aktuell statt. Die Ratsvorlage wird sodann erstellt.